



BB 03.04
 BB 03.04
 BB 03.03
 BB 03.03
 BB 03.03
 BB 11.02
 BB 12.02
 BB 03.02
 BB 03.02
 W1 11.01
 W1 11.01
 W1 03.01
 W1 03.01
 1540 x 650

PLANZEICHENERKLÄRUNG (BauNVO 90, PlanzV 90)

Art der baulichen Nutzung
GEe Gewerbegebiete, eingeschränkt, siehe textliche Festsetzung Ziff. 1, 2, 3, 5, 14

Maß der baulichen Nutzung
 0,8 Grundflächenzahl
 OK 15 m Oberkante baulicher Anlagen, als Höchstmaß, siehe textliche Festsetzung Ziff. 2

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
 Baugrenze

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge
 Anflugsektor Hubschrauberlandeplatz, s. textliche Festsetzung Ziff. 4

Verkehrsflächen
 Straßenverkehrsflächen, s. textliche Festsetzung Ziff. 3, 12, 13
 Straßenbegrenzungslinie
 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Grünflächen
 Öffentliche Grünfläche, siehe textliche Festsetzung Ziff. 6, 7, 8, 9
 Parkanlage, s. textliche Festsetzung Ziff. 12, 13, 16

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
 Regenwasserrückhaltmaßnahme, s. textliche Festsetzung Ziff. 11

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
 Flächen für Aufschüttungen, s. textliche Festsetzung Ziff. 15

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, siehe textliche Festsetzung Ziff. 6, 7, 8, 9
 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, siehe textliche Festsetzung Ziff. 10
 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Sonstige Planzeichen
 Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
 Lärmpegelbereich VI
 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche, Begünstigte: Anlieger
 Abgrenzung unterschiedliche Nutzung/ Lärmpegelbereiche
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Entwicklungszentrum Nord
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Das Gewerbegebiet ist gemäß § 1 (4) BauNVO gegliedert, betriebliche Nutzungen dieser Flächen werden gemäß § 1 (5) BauNVO wie folgt eingeschränkt:
 a) In den eingeschränkten Gewerbegebieten (GEe) sind Einzelhandelsbetriebe mit Handel an Endverbraucher nicht zulässig.
 Ausnahmsweise zulässig ist ein dem Hauptbetrieb untergeordneter Einzelhandel, der räumlich, fachlich und seinem Sortiment dem Gewerbe des Hauptbetriebes entsprechen muß. Eine untergeordnete Größe kann angenommen werden, wenn die Verkaufseinrichtung nicht mehr als 10 % der Gesamtanzahl der Betriebe betragen.
 b) Entlang der A 39 ist in einer Zone von 70 m als Fahrbahnhälfte die gem. § 8 (2) Nr. 1 BauNVO zulässige Errichtung von Wohnungen unzulässig. Gegenüber dem Strahlverkehrsraum ist für Wohn-, Büro- und Außenhaltungsräume im übrigen Geltungsbereich passiver Schallschutz gem. DIN 4109 vorzunehmen. Der Einzelauftritt ist zulässig.
 c) In dem Gewerbegebiet sind maximale Gebäudehöhen von 12/ 15 m über Bezugspunkt zulässig. Bezugspunkt ist der höchste, mit dem natürlichen Geländeverlauf angeschlossene Punkt des Gebäudes.
 d) Innerhalb aller öffentlichen und privaten Verkehrsflächen ist nur die Verwendung von HSE-Lampen zulässig.
- Nur in den mit [A] gekennzeichneten Flächen ist die Anlage eines Hubschrauberlandeplatzes zulässig. Die genaue Lage ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens in Abstimmung mit den festgesetzten maximalen Gebäudehöhen abzustimmen. Der Anflugsektor ist zu beachten.
- Als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in den Gewerbegebieten gilt folgendes:
 a) Das auf den Grundstücken von versiegelten, überdeckten Flächen anfallende nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser ist auf dem jeweiligen Grundstück zwischen dem Spielraum bzw. zu versickern. Die Abgabemenge des Niederschlags der Regenwasserrückhaltmaßnahme soll den Wert HQT, d. h. die von dem unbebauten Grundstück anfallende Menge betragen (15 Liter pro Sekunde pro Hektar).
 b) Je angefangene 6 Strahlplätze ist ein großkröniger Laubbäum der Artenliste "Strohblatzbäume" auf einer mind. 8 m² großen Pflanzfläche zu pflanzen, zu unterhalten und im Falle des Abganges gleichartig zu ersetzen.
 c) Innerhalb der mit [B] gekennzeichneten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gilt folgendes:
 a) 30 % der Fläche ist mit Gehölzen der Artenlisten "Bäume" und "Sträucher" in einer parkartigen Struktur zu bestocken (Gebüsche, Hecken, Einzelbäume). Die Gehölze sind zu unterhalten und im Falle des Abganges gleichartig zu ersetzen.
 b) Die übrige Fläche ist als Ruderstrau zu entwickeln. Eine Mahd ist alle 3 - 4 Jahre vorzunehmen. Das Mähgut ist zu entfernen.
 c) Innerhalb der mit [C] gekennzeichneten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gilt folgendes:
 a) Die Anlage einer Entwässerungsmulde ist zulässig. Der Böschungswinkel ist im Verhältnis 1 : 1 oder flacher anzulegen. Die maximale Tiefe darf 50 cm mit einer Mindestsohlbreite von 1 m betragen und muß naturnah gestaltet werden.
 b) Entlang der Mulde sind Gehölze der Artenliste "Saumgehölze" zu pflanzen, zu unterhalten und im Falle des Abganges gleichartig zu ersetzen.
 c) Innerhalb der mit [D] gekennzeichneten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gilt folgendes:
 a) 15 % der Fläche ist in einer parkartigen Struktur zu entwickeln. 30 % hiervon ist mit Gehölzen der Artenlisten "Bäume" und "Sträucher" zu bestocken (Gebüsche, Hecken, Einzelbäume). Die Gehölze sind zu unterhalten und im Falle des Abganges gleichartig zu ersetzen.
 Die übrige Fläche ist als Ruderstrau zu entwickeln. Eine Mahd ist alle 3 - 4 Jahre vorzunehmen. Das Mähgut ist zu entfernen.
 b) 50 % der Fläche ist zu 1/2 als trockene und feuchte Ruderstraufläche mit einer Mahd alle 3 - 4 Jahre zu entwickeln. Das Mähgut ist zu entfernen.
 c) Entlang der Übergänge zu gewerblich genutzten Flächen ist eine 10 m breite Hecke gem. textlicher Festsetzung Nr. 9 zu pflanzen, zu unterhalten und im Falle des Abganges gleichartig zu ersetzen.
 d) Die übrigen Flächen sind als extensiv gepflegtes mesophilies Grünland mit einschüriger Mahd zu entwickeln. Das Mähgut ist jeweils zu entfernen.
 e) 4,60 ha der Maßnahmen stellen die Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe in den Gewerbegebieten und durch die Straßen dar. Die verbleibenden Flächen können anderen Eingriffen zugeordnet werden.
- Innerhalb der mit [E] gekennzeichneten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gilt folgendes:
 Auf der Fläche ist die Waldgesellschaft eines Eichen-Hainbuchenwäldes zu entwickeln. Sie besteht aus einem Waldstreifen mit entsprechenden im Westen vorgelagerten Waldmantel von ca. 25 m Gesamttiefe entlang der Autobahnböschung sowie eines Waldsaumes als Übergang vom Waldbestand zu den Flächen des Gewerbegebietes mit einer Tiefe von ca. 15 m. Die Gehölze sind zu unterhalten und im Falle des Abganges gleichartig zu ersetzen. Der Waldraum ist als extensiv gepflegte krautartige Stauden- und Gräserflur mit einschüriger Mahd zu entwickeln. Das Mähgut ist jeweils zu entfernen.
- Innerhalb der Flächen mit Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gilt folgendes:
 a) Je 2 m² Bepflanzungsfläche ist ein strauchartiges Gehölz gem. Artenliste "Sträucher" zu pflanzen. Die Gehölze sind artenweise in Gruppen von mindestens 5 Stück je Art, für die Gesamtbepflanzungsfläche sind mindestens 5 verschiedenen Arten zu pflanzen.
 b) Je 10 m² Bepflanzungsfläche ist ein Heister gem. Artenliste "Heister" zu pflanzen.
 c) Je 200 m² Bepflanzungsfläche sind je ein Baum I. Ordnung und 2 Bäume II. Ordnung der Artenliste "Bäume" zu pflanzen.
 d) Die Gehölze sind zu unterhalten und im Falle des Abganges gleichartig zu ersetzen.
- Innerhalb der Fläche für Regenwasserrückhaltmaßnahmen ist die Anlage eines naturnah zu gestaltenden Regenwasserrückhaltebeckens aus dauerhaft und temporär überbauten Flächen zulässig. Eine Initialbepflanzung aus Röhrichtern und Großseggenriedern gem. Artenliste "Röhrichte" ist vorzunehmen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu unterhalten. Die Abnahmemenge des Notüberlaufes der Regenwasserrückhaltmaßnahme soll den Wert HQT (15 Liter pro Sekunde pro Hektar) betragen.
- Entlang der Straßen ist je 4 Pkw- bzw. je 1 Lkw-Parkplätze ein großkröniger Laubbäum der Artenliste "Straßenbäume" auf einer mind. 8 m² großen Pflanzfläche oder innerhalb der öffentlichen Grünfläche "Parkanlage" zu pflanzen, zu unterhalten und im Falle des Abganges gleichartig zu ersetzen.
- Zu pflanzende Bäume großkröniger Arten sind mit einem Stammumfang von 18 - 20 cm gemessen in 1 m Höhe und klein- bis mittelkrönige Bäume mit einem Stammumfang von 16 - 18 cm zu wählen.
- Als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind je 5 m² Fassadenfläche ohne Tür und Tor alle 2 m² je eine Pflanze der Artenliste "Kletterpflanzen" zu setzen, zu unterhalten und im Falle des Abganges gleichartig zu ersetzen.
- Innerhalb der Flächen für Aufschüttungen ist in einer Breite von 6 m ein Wall mit einer Höhe von 2 m aufzuschütten.
- Erforderliche Grundstückszu- und abfahren in einer Breite bis zu je 10 m sind zulässig.

Artenlisten	a) Bäume: Feldahorn Spitzahorn Bergahorn Sandbirke Hainbuche Buche Weißdorn Esche Vogelkirsche Weißbuche Hainbuche Stieleiche Traubeneiche Eberesche Weidenrösche Feldulme	b) Heister: Feldahorn Hainbuche Esche Vogelkirsche Stieleiche Traubeneiche Eberesche Weidenrösche Bergulme	c) Strauch: Feldahorn Kornelkirsche roter Hartriegel Hasel Weißdorn Pfaffenstacheln gemeiner Liguster gemeine Heckenkirsche Schlehe Hunderttausend echte Himbeere Salweide schwarzer Holunder Traubenholunder Eberesche gewöhnlicher Schneeball	d) Saumgehölze: Salweide Bruchweide Pappelweide Mandelweide Kornelweide	e) Röhrichte: Rohrkolgras Schilf Kammsegge Strohsegge Ufersegge Spitzsegge Schwertelie Zungenfarnfuß Sumpfdotterblume Wasserröhre Weidenröhre Wasserknöterich Wasserdost Gibweidenröhre Blutweidenröhre Gelbe Wiesenraute Echtes Mädesüß	f) Straßensäume: Feldahorn Spitzahorn Bergahorn Buche Esche Vogelkirsche Traubeneiche Stieleiche Windenrösche Bergulme	g) Strohblatzbäume: Spitzahorn Hainbuche Esche Traubeneiche Stieleiche Windenrösche	h) Blattläuzer: Efeu Geißblattarten Wilder Wein
--------------------	---	--	--	---	--	---	--	---

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT (§ 56, 97, 98 BauNVO)

- § 1 GELTUNGSBEREICH**
 (1) Räumlicher Geltungsbereich
 Diese örtliche Bauvorschrift gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Rückwinkel & Rückanger" der Gemeinde Lehre in der Ortschaft Flechtorf.
 (2) Sachlicher Geltungsbereich
 Diese örtliche Bauvorschrift regelt die Gestaltung von Werbeanlagen.
§ 2 ANFORDERUNGEN AN DIE GESTALTUNG VON WERBEANLAGEN
 (1) Werbeanlagen sind nur als feststehende Leertafeln bzw. Objekte mit feststehenden Bildern und unbewegtem Licht an der Statte der Werbung zulässig.
§ 3 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN
 Ordnungswidrig handelt nach § 91 Abs. 3 NBO, wer als Bauherr/-in, Entwerfer/-in oder Unternehmer/-in vorsätzlich eine Baumaßnahme durchführen läßt oder durchführt, die nicht den Anforderungen der § 2 dieser örtlichen Bauvorschrift entspricht. Ordnungswidrigkeiten können gem. § 91 Abs. 5 NBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

Präambel und Ausfertigung

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBO) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie der nebenstehenden örtlichen Bauvorschrift, als Satzung beschlossen.
 Lehe, den 16.02.2004
 gez. W. Demberg (Bürgermeister) Siegel

Verfahrensvermerke

Auftragbescheid: Der Planungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23.05.2002 die Aufstellung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschrift beschlossen.
Der Aufstellungsbescheid wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 03.07.2002 öffentlich bekanntgemacht.
 Lehe, den 16.02.2004
 gez. W. Demberg (Bürgermeister) Siegel

Planfeststellungsbescheid: Der Planungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23.05.2002 die Aufstellung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschrift beschlossen.
Die Aufstellungsbescheid wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 03.07.2002 öffentlich bekanntgemacht.
 Lehe, den 16.02.2004
 gez. W. Demberg (Bürgermeister) Siegel

In Kraft getretene Fassung
 Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt - Waisenhamm 7 38100 Braunschweig

Planverfahren: Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den Bebauungsplan und die örtliche Bauvorschrift nach Prüfung der in der Aufstellung der Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschrift vorgesehenen Festsetzungen, Abgrenzungen und Flächen in seiner Sitzung am 29.01.2004 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 97 NBO) beschlossen.
 Lehe, den 16.02.2004
 gez. W. Demberg (Bürgermeister) Siegel

Örtliche Auslegung: Der Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23.05.2002 den Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschrift sowie die Begründungen zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 27.11.2002 öffentlich bekanntgemacht.
 Lehe, den 08.03.2004
 gez. W. Demberg (Bürgermeister) Siegel

Verfahren und Formvorschriften: Inwieweit ein Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschrift die Veränderung von Verfahren oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschrift nicht genehmigt werden.
 Lehe, den 16.02.2004
 (Bürgermeister)

Abtrag der Abtragung: Inwieweit ein Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschrift sind Mängel der Abtragung nicht patent genehmigt werden.
 Lehe, den 16.02.2004
 (Bürgermeister)

Es wird festgestellt und hiermit beglaubigt, daß die Abschrift des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschrift mit der vorgelegten Urschrift übereinstimmt.

Lehe, den
 (Bürgermeister)

**GEMEINDE LEHRE
 ORTSCHAFT FLECHTORF
 GEWERBEGEBIET
 RÜCKWINKEL & RÜCKANGER
 MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT
 ZUGL. 1. ÄNDERUNG
 VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN
 ENTWICKLUNGSZENTRUM NORD
 BEBAUUNGSPLAN**

(1) Räumlicher Geltungsbereich

Diese örtliche Bauvorschrift gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Rückwinkel & Rückanger" der Gemeinde Lehre in der Ortschaft Flechtorf.

(2) Sachlicher Geltungsbereich

Diese örtliche Bauvorschrift regelt die Gestaltung von Werbeanlagen.

§ 2 ANFORDERUNGEN AN DIE GESTALTUNG VON WERBEANLAGEN

(1) Werbeanlagen sind nur als feststehende Werbetafeln bzw. Objekte mit feststehenden Bildern und unbewegtem Licht an der Stätte der Leistung zulässig.

§ 3 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Ordnungswidrig handelt nach § 91 Abs. 3 NBauO, wer als Bauherr/-in, Entwurfsverfasser/-in oder Unternehmer/-in vorsätzlich eine Baumaßnahme durchführen läßt oder durchführt, die nicht den Anforderungen der § 2 dieser örtlichen Bauvorschrift entspricht.

Ordnungswidrigkeiten können gem. § 91 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße geahndet werden.

Präambel und Ausfertigung

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie der nebenstehenden örtlichen Bauvorschrift, als Satzung beschlossen.

Lehre, den 16.02.2004

gez. W. Denneberg
(Bürgermeister)



Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschuß

Der Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 25.06.2002 die Aufstellung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschrift beschlossen.

Der Aufstellungsbeschuß wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 03.07.2002 ortsüblich bekanntgemacht.

Lehre, den 16.02.2004

gez. W. Denneberg
(Bürgermeister)



Planunterlage

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 05.08.2002).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Braunschweig, den 09.02.2004

gez. Schmidt
(Öffentl. best. Verm.-Ing.)

Siegel

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschrift wurde ausgearbeitet von:

Büro für Stadtplanung
Dr.-Ing. W. Schwerdt
Waisenhausdamm 7
38100 Braunschweig.

Braunschweig, den 05.02.2004

gez. Schwerdt
(Planverfasser)

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 25.11.2002 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschrift sowie den Begründungen zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 27.11.2002 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschrift sowie die Begründungen haben vom 13.12.2002 bis 13.01.2003 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Lehre, den 16.02.2004

gez. W. Denneberg
(Bürgermeister)



Den betroffenen Bürgern und den berührten Trägern öffentlicher Belange § 13 Nr. 2 und 3 BauGB wurde mit Schreiben vom 13.02.2003 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 28.02.2003 gegeben.

Lehre, den 16.02.2004

gez. W. Denneberg
(Bürgermeister)



Der Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 19.08.2003 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschrift sowie den Begründungen zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am 27.08.2003 ortsüblich bekanntgemacht.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschrift und die Begründungen haben vom 11.09.2003 bis 13.10.2003 gem. § 3 Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegen.

Lehre, den 16.02.2004

gez. W. Denneberg
(Bürgermeister)



Satzungsbeschuß

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den Bebauungsplan und die örtliche Bauvorschrift nach Prüfung aller im Aufstellungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise in seiner Sitzung am 29.01.2004 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 97 NBauO) sowie die Begründungen beschlossen.

Lehre, den 16.02.2004

gez. W. Denneberg
(Bürgermeister)



Bekanntmachung und Inkrafttreten

Der Satzungsbeschuß ist gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB am 20.02.2004 im Amtsblatt Nr. 6 für den Landkreis Helmstedt bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 215 BauGB erfolgt.

Der Bebauungsplan und die örtliche Bauvorschrift sind damit gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB am 20.02.2004 in Kraft getreten.

Lehre, den 08.03.2004

gez. W. Denneberg
(Bürgermeister)



Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschrift ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschrift nicht geltend gemacht worden.

Lehre, den

.....
(Bürgermeister)

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschrift sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Lehre, den

.....
(Bürgermeister)